

Anlage 1 zur Vorlage
Nr. 20/0968/2014

**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2005
der
Gemeinde Langendorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
1.1 Grundsätzliches	3
1.2 Prüfungsauftrag	3
1.3 Prüfungsgegenstand	4
1.4 Durchführung der Prüfung	4
1.5 Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
1.6 Übernahme der Bilanzpositionen	5
2. Haushaltssatzung	5
3. Jahresabschluss	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Ergebnisrechnung	7
3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung	7
3.2.2 Teil-Ergebnisrechnung	8
3.3 Finanzrechnung	9
3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung	10
3.3.2 Teil-Finanzrechnungen	12
3.4 Bilanz	12
3.4.1 Aktiva	12
3.4.2 Passiva	14
3.4.3 Angaben unter der Bilanz	15
3.4.4 Bewertung der Bilanz	16
3.5 Anhang	16
3.6 Anlagen zum Anhang	16
3.6.1 Rechenschaftsbericht	16
3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	17
3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	18
4. Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkung	18
5. Abschließende Prüfungsbescheinigung	20
6. Schlussbemerkung	22
Anlagen	
Schlussbilanz zum 31. Dezember 2005	
Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.2005 - 31.12.2005	
Gesamtfinanzrechnung vom 01.01.2005-31.12.2005	
Anhang	
Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO	
Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO	
Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO	
Rechenschaftsbericht	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
HAR	Haushaltsausgaberech
HER	Haushaltseinnahmeverord
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung (gültig bis 31.10.2011)
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien



1. Vorbemerkung

1.1 Grundsätzliches

Der Niedersächsische Landtag hat am 17.12.2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Nach Art. 6 dieses Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft, das sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) ablöste. Aufgrund gesetzlicher Fristen zum Abschluss und zur Prüfung von Haushaltsjahren sind nach Inkrafttreten des NKomVG für eine Übergangszeit Haushaltsjahre und Jahresabschlüsse zu prüfen, denen noch die Vorschriften der NGO bzw. NLO zugrunde lagen. Dies ist bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern wird im folgenden Bericht noch auf die zum Zeitpunkt der Ausführung der Haushaltsjahre bzw. des Erstellens der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften Bezug genommen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO (§ 153 Abs. 3 NKomVG) obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 67 NLO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat uns im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Samtgemeinde Elbtalaue mit der Jahresabschlussprüfung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in der zurzeit geltenden Fassung beauftragt. Dies umfasst insbesondere die in § 156 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Prüfungsgegenstände, bzw., abhängig vom jeweiligen Jahr des Abschlusses, die seinerzeit geltenden Vorschriften.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen im März 2014 in Rathaus der Samtgemeinde Elbtalaue und in unseren Geschäftsräumen durchgeführt und am 31. März 2014 beendet. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts am 31. März 2014 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben diesen Prüfungsbericht auftragsgemäß nach den Berichtsvorgaben des Auftraggebers erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2005 mit den nach § 100 Abs. 3 NGO (§128 Abs.3 NKomVG) beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.4 Durchführung der Prüfung

Zur Durchführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2005, der Jahresabschluss 2005 mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 3 NGO (§ 155 Abs. 3 NKomVG) nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Art und Umfang unserer im vorliegenden Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Unser Ermessen wird durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2005. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem SG Kämmerer vorab mitgeteilt worden.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach unserer Auffassung für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Hintzmann das Amt des Bürgermeisters wahr, Unterzeichnerin des Jahresabschlusses ist die amtierende Bürgermeisterin Frau Deegen.

1.5 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresrechnung 2004 (erste Jahresrechnung nach doppischem Buchungssystem). Über diese Jahresrechnung hat der Rat am 19.02.2014 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung wurde öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht vom 04.03.2014 bis 12.03.2014 öffentlich aus (§ 101 Abs. 2 NGO). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 120 Abs. 4 NGO).

1.6 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva - Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2004 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2005 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

Abweichend zur Schlussbilanz des Vorjahres ist der Vortrag der Anschaffungskosten der "Einrichtung Spielplatz Laase" in Höhe von 478,71 € nicht unter "Infrastrukturvermögen" erfolgt, sondern unter der Bilanzposition der "bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte". Die Darstellung der Forderungen nach Forderungsarten ist wie auch bei der Übernahme der Werte aus der Eröffnungsbilanz im Vorjahr nicht entsprechend der Schlussbilanz 2004 übernommen worden. Der Gesamtbetrag der vorgetragenen Forderungen stimmt dabei mit dem Gesamtbetrag der Schlussbilanz des Vorjahres überein.

Im Jahresabschluss 2005 ist beim Vortrag der Zahlen eine Verschiebung zwischen öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Forderungen sowie zwischen den Forderungsarten der öffentlich-rechtlichen Forderungen eingetreten, die nicht geklärt werden konnte, in der Gesamtsumme besteht aber Übereinstimmung.

2. Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 am 19.05.2005 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 86 Abs. 1 NGO). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung sind vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde im August 2005 genehmigt worden.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf in Höhe von 44.800,00 €, der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf bei den Ein- und Auszahlungen in Höhe von 65.800,00 € aus.

3. Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 100 Abs. 2 NGO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 100 Abs. 3 NGO / § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 08. März 2014 übergeben und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Schreiben vom 18. März 2014 per Email zur Prüfung vorgelegt. Infolge der Prüfung ergaben sich in der Höhe keine Veränderungen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 1 S. 1 NGO wurde nicht eingehalten.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2005 festgestellt (§ 101 Abs. 1 NGO).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

Wie im Anhang zum Jahresabschluss unter Ziffer 1 näher erläutert, buchte die SG für die Gemeinde im Rahmen des Modellprojektes DOPPIK ohne detaillierte rechtliche Vorgaben. So gab es beispielsweise noch keinen verbindlichen Kontenrahmen und Kontenplan.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2005 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO mit der Einschränkung, dass Konzessionsabgaben nicht unter den sonstigen ordentlichen Erträgen, sondern unter den Zinserträgen ausgewiesen wurden.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	339.000,00 €	327.167,36 €	-11.832,64 €
Ordentliche Aufwendungen	383.800,00 €	364.814,80 €	18.985,20 €
Ordentliches Ergebnis	-44.800,00 €	-37.647,44 €	7.152,56 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-44.800,00 €	-37.647,44 €	7.152,56 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste standen in Höhe von 29.464,50 € zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2005 schließt das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von **37.647,44 €** ab.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist eine Verbesserung des Ergebnisses in Höhe von 7.152,56 € eingetreten.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 89,7 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge nicht gedeckt werden.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betragen 35.665,59 €, die Aufwendungen für Abschreibungen 61.083,12 €.

Die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden. Auf eine weitere Darstellung der das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen wird deshalb verzichtet. Die Ergebnisverbesserung ist hauptsächlich auf geringere Abschreibungen in Höhe von ca.

7.516,88 €, Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen in Höhe von ca. 10.171,42 € und Einsparung bei dem aktiven Personal in Höhe von 5.332,17 € zurückzuführen. Dem gegenüber stehen Ertragsminderungen von ca. 11.800,00 €.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§89 NGO) sind, soweit keine Budgetbereiche mit Deckungsfähigkeit gem. § 19 GemHKVO gebildet und im Haushaltsplan festgelegt sind, nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). Der Rat hat sie noch nachträglich zu genehmigen. Ab dem Jahr 2007 ist eine Wertgrenzen für die Vorgänge von unerheblicher Bedeutung als § 6 in die Haushaltssatzung eingefügt worden und wird für jedes Haushaltsjahr mittels Ratsbeschluss legitimiert.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnung

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan sind (in Einzelfällen) im Anhang erläutert.

Teilergebnishaushalt Kinderspielkreis

	2005	2004	2003	2002	2001
Erträge	40.183,07 €	36.606,40 €	33.619,71 €	26.458,09 €	25.576,01 €
Aufwendungen	1.701,49 €	2.326,00 €	53.118,10 €	49.336,95 €	43.173,78 €
Personalaufwand	47.107,83 €	46.539,19 €			
Zuschussbedarf	-8.626,25 €	-12.258,79 €	-19.498,39 €	-22.878,86 €	-17.597,77 €

Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber den Vorjahren weiter deutlich vermindert, was auf eine Änderung der Betriebserlaubnis des Kinderspielkreises im Laufe des Jahres 2004 zurück zu führen ist, da statt der bisher 20 Kinder nun 25 Kinder betreut werden dürfen. Ein zusätzlicher Personalbedarf ist dadurch nicht entstanden.

Die Personalaufwendungen werden ab dem Jahr 2004 unter einer gesonderten Kostenstelle ausgewiesen, daher hier die separate Ausweisung.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Die Finanzrechnung ist mit dem Ist-Ergebnis der bisherigen kameralen Haushaltswirtschaft vergleichbar. Dabei entspricht die laufende Verwaltungstätigkeit dem Verwaltungshaushalt, die Investitions- und Finanzierungstätigkeit dem Vermögenshaushalt und die haushaltsunwirksamen Vorgänge (z. B. durchlaufende Posten) den Verwahrungen und Vorschüssen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	301.000,00 €	288.483,82 €	-12.516,18 €
Auszahlungen	315.200,00 €	308.535,00 €	6.665,00 €
Saldo	-14.200,00 €	-20.051,18 €	-5.851,18 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	81.200,00 €	3.686,00 €	-77.514,00 €
Auszahlungen	131.100,00 €	8.691,04 €	122.408,96 €
Saldo	-49.900,00 €	-5.005,04 €	44.894,96 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-64.100,00 €	-25.056,22 €	39.043,78 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	1.700,00 €	1.650,45 €	-49,55 €
Saldo	-1.700,00 €	-1.650,45 €	49,55 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		-26.706,67 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		-1.857,13 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		-28.563,80 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		101.757,56 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		73.193,76 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 43.750,11 € zur Verfügung. Für Investitionen wurde ein neuer Haushaltsrest in Höhe von 167.279,37 € € gebildet, die Entwicklung im Einzelnen ist dem Anhang unter Punkt E) Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu entnehmen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres -20.051,18 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 5.851,18 € verschlechtert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Agrund der abweichend zur ursprünglichen Planung im Haushaltsjahr 2005 nur in geringem Umfang durchgeführte Dorferneuerungsmaßnahme der "Umnutzung Dorfgemeinschaftshaus Langendorf" ergab sich eine positive Veränderung der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 44.894,95 €.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Hier sind Tilgungsleistungen in Höhe von 1.650,45 € nachgewiesen.

Stand der Schulden:

01.01.2005	Tilgung	31.12.2005
101.493,42 €	1.650,45 €	99.842,97 €

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen, die in der Finanzrechnung negativ ausgewiesen sind und eigentlich haushaltsunwirksame Auszahlungen darstellen, und Auszahlungen (kameral: Verwahrungen und Vorschüsse) und der Stand der liquiden Mittel bzw. der Liquiditätskredite aus der Vorjahresbilanz. Die Gesamtsumme von 73.193,76 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2005. Wie der negative Ausweis der haushaltsunwirksamen Einzahlungen (-1.857,13 €) entstanden ist, wird im Anhang unter Punkt B) Gesamtfinanzierung zu Haushaltsunwirksame Vorgänge erläutert.

tert. Entsprechend dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht 2004 sollte zukünftig auf eine korrekte Ausweisung geachtet werden.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüberhinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 1.769.233,40 € (Vorjahrswert: 1.846.489,54 €).

Sie ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2004	Schlussbilanz 31.12.2005	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sachvermögen	1.741.438,36 €	1.688.804,08 €	-52.634,28 €
3. Finanzvermögen	3.294,02 €	7.235,56 €	3.941,54 €
4. Liquide Mittel	101.757,56 €	73.193,76 €	-28.563,80 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	1.846.489,94 €	1.769.233,40 €	-77.256,54 €

Die Aktivseite wird nahezu ausschließlich vom Sachvermögen geprägt. Das Gesamtvermögen verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 77.256,54 € (ca. 4,4 %).



Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Ein Bestand an immateriellem Vermögen ist weiterhin nicht vorhanden.

Sachvermögen:

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten sowie Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen in das Sachvermögen sind in Höhe von 8.448,84 € für die Baumaßnahme der Umnutzung der ehemaligen Schule zum Dorfgemeinschaftshaus erfolgt, die unter den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau aktiviert sind. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Die Werte sind mit Ausnahme der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entsprechend um planmäßige Abschreibungen vermindert worden. Abgänge aus dem Sachanlagevermögen waren im Haushaltsjahr nicht zu verzeichnen.

Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen besteht nach der Bilanz nur aus öffentlich-rechtlichen Forderungen. Nach Angaben der Gemeinde im Anhang ist aufgrund der softwaretechnischen Schwierigkeiten bei der Übernahme der Daten aus 2003 eine Trennung der Forderungen nach ihrer Herkunft auch in 2005 nicht möglich. Im Vorjahr und auch nach der Summen- und Saldenliste des Haushaltsjahres wurden einzelne Forderungsarten ausgewiesen, allerdings zum Teil mit einem negativen Betrag. In der Bilanz 2005 wurden die einzelnen Salden zusammengefasst und unter den öffentlich rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Nach Durchsicht der offenen Posten-Liste ist dieser Ausweis mit Ausnahme der Forderungen aus Mieten und Pachten, die mit 140,00 € allerdings von sehr untergeordneter Bedeutung sind, korrekt. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Liquide Mittel:

Als flüssige Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d. J. aufgeführt. Da die Kassengeschäfte von der Samtgemeindekasse geführt werden, ist hier der auf die Gemeinde Langendorf entfallende buchmäßige Kassenbestand in Höhe von 73.193,76 € dargestellt. Zum 31.12.2004 waren liquide Mittel in Höhe von 101.757,56 € vorhanden.

Aktive Rechnungsabgrenzung:

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Aus-

zahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Haushaltsjahr 2005 nicht gebildet, notwendige Abgrenzungen wurden im Rahmen der Prüfung auch nicht festgestellt.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2004	Schlussbilanz 31.12.2005	Veränderung
1. Nettoposition, davon	1.732.265,62 €	1.662.638,59 €	-69.627,03 €
1.1 Basis-Reinvermögen	1.012.285,71 €	1.012.285,71 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-27.375,04 €	-65.022,48 €	-37.647,44 €
1.4 Sonderposten	747.354,95 €	715.375,36 €	-31.979,59 €
2. Schulden	112.724,32 €	103.480,26 €	-9.244,06 €
3. Rückstellungen	1.500,00 €	3.000,00 €	1.500,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	114,55 €	114,55 €
Gesamt	1.846.489,94 €	1.769.233,40 €	-77.256,54 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt wie im Vorjahr bei rund 94 %, der Anteil der Schulden bei ca. 6 %. Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Zum Basis-Reinvermögen gehören auch in Höhe von 7.717,53 € Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (siehe dazu Tz. 3.2.1 des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Langendorf vom 01.11.2012).

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 645.154,36 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte in Höhe von 49.275,94 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden und um erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 20.945,06 €, die bei Inbetriebnahme der Anlage dem jeweiligen Sonderposten zugeführt werden.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2005 die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 99.842,97 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.458,19 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.179,10 € ausgewiesen. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträger zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurde eine Rückstellung für Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 gebildet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet ist, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden geringe passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2005 für erhaltene Zahlungen im Haushaltsjahr, die Ertrag im Folgejahr darstellen, gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie

über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat einen Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 167.279,37 € nach 2006 übertragen. Dieser ist unter der Bilanz aufgeführt und im Anhang erläutert.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Langendorf ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine reine rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz. Die Vermögenslage ist trotz des negativen Jahresergebnisses von 37.647,44 € als befriedigend zu bezeichnen.

3.5 Anhang

Nach § 100 NGO (§ 128 Abs. 2 NKOMVG) besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach § 100 Abs. 3 NGO (§128 Abs. 3 NKomVG) ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 100 Abs. 3 Ziffer 1 NGO und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2005 einen Bestand von 1.688.804,08 € aus (Vorjahreswert: 1.741.438,36 €).

Es wird folgendes Vermögen nachgewiesen:

Anlagevermögen	Buchwerte	
	Schlussbilanz 31.12.2004	Schlussbilanz 31.12.2005
Sachvermögen:		
Unbebaute Grundstücke	85.012,62 €	85.012,62 €
Bebaute Grundstücke	325.691,25 €	320.228,63 €
Infrastrukturvermögen	1.296.730,27 €	1.241.360,93 €
Kunstgegenstände; kulturdenkmäler	1,00 €	1,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.181,19 €	930,03 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	32.822,03 €	41.270,87 €
Gesamt:	1.741.438,36 €	1.688.804,08 €

Forderungsübersicht:

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12. Gesamtforderungen von 7.235,56 € aus (Vorjahreswert: 3.294,02 €). Sie bestehen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (siehe Tz. 3.4.1 - Finanzvermögen -). Im Gegensatz zum Vorjahr konnte im Berichtsjahr nachvollzogen werden, dass es sich bis auf einen unwesentlichen Betrag in Höhe von 140,00 € um öffentlich rechtliche Forderungen handelt.

Schuldenübersicht:

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden jeweils zum 31.12. des Jahres mit 103.480,26 € (Vorjahreswert: 112.724,32 €).

Auf Basis der Zahlen der Schuldenübersichten stellt sich die Entwicklung der Schulden allein aus Kreditverbindlichkeiten für Investitionen am 31.12.2005 wie folgt dar:

	Betrag	Einwohner	je Einwohner (ca.)	je Einwohner/ Landesdurchschnitt
Stand am 01.01.2005				
Kredite	101.493,42 €	715	142 €	140 €
Tilgung	1.650,45 €			
Stand am 31.12.2005	99.842,97 €	716	139 €	144 €

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit leicht unter dem niedersächsischen Landesdurchschnitt der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern. Zur Beurteilung ist darauf hinzuweisen, dass es für die Kapitaldienstfähigkeit einer Kommune nicht nur auf die Pro-Kopf-Verschuldung ankommt. Relevanter ist die finanzielle Leistungsfähigkeit, die sich aus den strukturellen finanziellen Überschüssen ableiten lässt.

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten waren am 31.12. nicht vorhanden.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 92 Absatz 3 NGO (§ 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Die Gemeinde Langendorf hat 2005 einen Haushaltsrest für Investitionen (siehe oben) gebildet.

4. Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkung

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 ergeben sich folgende Hinweise für die Behandlung von Sachverhalten in Folgeabschlüssen:

- Einnahmen aus Konzessionsabgaben für Gas und Strom werden gegen die Regelungen der GemHKVO nicht als sonstige betriebliche Erträge, sondern als Zinserträge ausgewiesen. Diese Handhabung entspricht zwar dem Haushaltsplan, widerspricht aber den gesetzlichen Vorschriften. Zukünftig sollten Konzessionsabgaben unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und der Haushaltsplan angepasst werden, um einen zutreffenden Einblick in die Ertragslage zu gewähren.
- Zur Wahrung der Bilanzkontinuität sollten die Forderungen und Verbindlichkeiten

zukünftig auf den Konten vorgetragen werden auf denen sie im Vorjahresabschluss gebucht wurden.

- Wir empfehlen, Aussagen zu den Einzelposten des Jahresabschlusses entweder im Anhang oder im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Nach der GemHKVO werden im Anhang "diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten ... zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert". Der doppelte und sehr detaillierte Ausweis erschwert das Verständnis für die wesentlichen Aussagen des Jahresabschlusses in Anhang und Rechenschaftsbericht.

5. Abschließende Prüfungsbescheinigung

Wir stellen zusammenfassend fest, dass nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung die Buchführung 2005, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht zum 31.12.2005 ordnungsgemäß sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Auskunftspersonen haben sämtliche von uns erbetenen Auskünfte bereitwillig erteilt.

Deshalb haben wir dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht zum 31.12.2005 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt :

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Langendorf für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach § 100 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Gemeinde- und Haushaltskassenverordnung (GemHKVO), und die Wirtschaftsführung der Gemeinde liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 156 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der

gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Langendorf sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als gut zu bezeichnen.

Unsere Prüfung hat, soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, zu keinen Einwendungen geführt. Wir bestätigen gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Uelzen, den 31. März 2014

Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Spils ad Wilken
Wirtschaftsprüfer

6. Schlussbemerkung

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zur Prüfung der Gemeinde nach § 156 NKomVG in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2005

der

Gemeinde Langendorf

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Prüfungsauftrag	3
1.3	Prüfungsgegenstand	3
1.4	Durchführung der Prüfung	3
2	Abschließende Prüfungsbescheinigung	4
3	Schlussbemerkung	4

Anlagen

Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann und Partner GmbH vom 31.03.2014

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Der Niedersächsische Landtag hat am 17.12.2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Nach Art. 6 dieses Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft, das sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) ablöste.

Aufgrund gesetzlicher Fristen zum Abschluss und zur Prüfung von Haushaltsjahren sind nach Inkrafttreten des NKomVG für eine Übergangszeit Haushaltsjahre und Jahresabschlüsse zu prüfen, denen noch die Vorschriften der NGO bzw. NLO zugrunde lagen. Dies ist bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern wird im folgenden Bericht noch auf die zum Zeitpunkt der Ausführung der Haushaltsjahre bzw. des Erstellens der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften Bezug genommen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO (§ 153 Abs. 3 NKomVG) obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 67 NLO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2005 mit den nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.4 Durchführung der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Samtgemeinde Elbtalau die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann und Partner GmbH, Uelzen, mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2005 beauftragt. Die Prüfung erfolgte in Abstimmung und unter Begleitung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung einschließlich der Anlagen sowie die Prüfungsdokumentation haben dem Rechnungsprüfungsamt zur Auswertung vorgelegen. Das Ergebnis der Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt übernommen, ergänzende Bemerkungen und Feststellungen werden nicht getroffen.

2 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Langendorf sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als gut zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der in der Anlage beigefügte Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

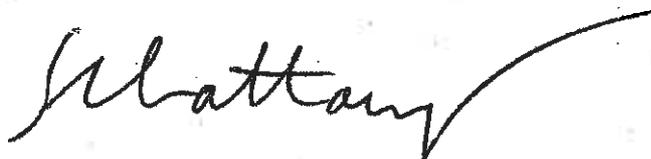
- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 14.04.2014



(Schattauer)